

**I. Nachtrag
zur Satzung über den Schutz der öffentlichen Anlagen
in der Stadt Hattersheim am Main
vom 4. Juli 2013**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 16. Februar 2017 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über den Schutz der öffentlichen Anlagen in der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

§ 1

§ 4, Abs. 3, Punkt 7 erhält folgende Fassung:

Das Aufstellen von Zelten oder vergleichbaren bodenfreien Wetterschutzvorrichtungen mit Ausnahme von Schirmen, sowie das Nächtigen.

§ 4, Abs. 3, Punkt 8 erhält folgende Fassung:

Grillen und offene Feuerstellen, mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Grillstelle an der Schutzhütte am Sandweg.

§ 2

Anlage 1 Grundstücksliste s. Anlage

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 3. März 2017 in Kraft.

Hattersheim am Main,
Der Magistrat

Karin Schnick
Erste Stadträtin